

BGer 5A_981/2020 vom 25. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_981_2020

FR: TF 5A_981/2020 du 25 novembre 2020

IT: TF 5A_981/2020 del 25 novembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 13. Juli 2020 stellte das Betreibungsamt Küsnacht am Rigi dem Beschwerdeführer eine Wegnahmeanzeige mit der Aufforderung zu, das gepfändete Fahrzeug am 5. August 2020 um 11.00 Uhr auf dem Platz B. _____ zur Wegnahme bereitzustellen. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22. Juli 2020 Beschwerde beim Bezirksgericht Küsnacht. Er ersuchte um aufschiebende Wirkung. Das Bezirksgericht wies das Gesuch um aufschiebende Wirkung am 27. Juli 2020 ab, soweit darauf einzutreten war. Es begründete dies mit der mangelnden Aussicht auf Gutheissung der Beschwerde, da bereits in diversen Verfahren die Notwendigkeit eines zweiten Geschäftsfahrzeugs für den Beschwerdeführer verneint worden sei.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 4. August 2020 Beschwerde an das Kantonsgericht Schwyz. Mit Verfügung vom 9. November 2020 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 23. November 2020 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung geht es um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG (BGE 137 III 475 E. 2 S. 477; 134 II 192 E. 1.5 S. 196 f.). Demnach kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Das Kantonsgericht hat (unter Hinweisen auf die Literatur) erwogen, blosser Zwischenentscheide in einem hängigen Beschwerdeverfahren wie prozessleitende Entscheide über die Erteilung der aufschiebenden Wirkung seien nicht weiterziehbar. Im Übrigen setze sich der Beschwerdeführer mit der Begründung der Verweigerung der aufschiebenden Wirkung durch das Bezirksgericht nicht auseinander. Zudem scheine die Beschwerde alleine dem missbräuchlichen Zweck der Verzögerung der Zwangsvollstreckung zu dienen. Schliesslich sei kein erheblicher Nachteil ersichtlich, nachdem es sich bei der Wegnahme nur um einen Zwischenschritt zwischen der (rechtskräftigen) Pfändung und der Verwertung handle.

E. 4

Der Beschwerdeführer spricht im Zusammenhang mit dem Nichteintretensentscheid des Kantonsgerichts von Rechtsverweigerung. Da das Kantonsgericht einen Entscheid gefällt

hat, wenn auch nicht im Sinne des Beschwerdeführers, geht es nicht um eine formelle Rechtsverweigerung, sondern nur um eine materielle (d.h. um Willkür; Art. 9 BV). Die Rechtmässigkeit der Wegnahmeverfügung als solcher ist vom Bezirksgericht noch nicht beurteilt worden und war damit auch vom Kantonsgericht noch nicht zu beurteilen. Der Beschwerdeführer legt nicht in einer den strengen Rügeanforderungen genügenden Weise dar, inwieweit die Erwägungen des Kantonsgerichts zum Fehlen eines tauglichen Anfechtungsobjekts willkürlich sein sollen (zum Begriff der Willkür in der Rechtsanwendung BGE 144 III 368 E. 3.1 S. 372; 140 III 16 E. 2.1 S. 18 f.; je mit Hinweisen). Stattdessen rügt er einfache Gesetzesverletzungen (Falschanwendung von Art. 17 und 18 SchKG) und Unverhältnismässigkeit. Auf die weiteren Erwägungen (ungenügende Beschwerdebegündung, Rechtsmissbrauch), die die angefochtene Verfügung alleine tragen könnten, geht er nicht ein (zur Notwendigkeit, in der Beschwerde alle selbständigen und das Urteilsergebnis für sich allein stützenden Erwägungen des angefochtenen Entscheids in einer den Begründungs- bzw. Rügeanforderungen genügenden Weise anzugreifen BGE 142 III 364 E. 2.4 S. 368 mit Hinweisen).

Die Beschwerde enthält demnach offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Es rechtfertigt sich, ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.